

05.5206

Fragestunde. Frage Simoneschi-Cortesi Chiara. Internationaler Währungsfonds. Berichte

Heure des questions. Question Simoneschi-Cortesi Chiara. Fonds monétaire international. Rapports

Einreichungsdatum 03.10.05
Date de dépôt 03.10.05

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Wir hatten dieses Jahr wieder ein Länderexamen durch den Internationalen Währungsfonds. Es fand im Februar und im März statt. Der Bericht wurde am 6. Juni im Exekutivrat des Internationalen Währungsfonds in Washington besprochen. Er heisst «Switzerland: Staff Report for the 2005 Article IV Consultation». Dieser Bericht ist dann anschliessend ins Internet eingespielen worden, auf der Site des Internationalen Währungsfonds, und Sie können diesen Bericht dort abrufen und jederzeit verfolgen.

Der Inhalt dieses Berichtes – um das ganz kurz zusammenzufassen – lautet wie folgt: Die Ökonomen des Internationalen Währungsfonds begrüssen das allgemeine Wirtschaftswachstum, obwohl es ein relativ bescheidenes ist, aber im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist es immerhin ein Wachstum. Und sie begrüssen die verbesserte Lage im schweizerischen Finanzsektor. Im Bericht, das kann man generell sagen, wird der Schweiz ein gutes Zeugnis ausgestellt. Es wird insbesondere hervorgehoben:

1. Die Schuldenbremse hat sich als ein wertvolles Instrument zur Kontrolle der Bundesfinanzen bewährt.
2. Die Beseitigung des strukturellen Defizits durch das Entlastungsprogramm 2004 ist als ein notwendiger Schritt in Richtung auf eine dauerhafte Sanierung der Bundesfinanzen zu bewerten.

Aber darüber hinaus hat sich der Währungsfonds auch für eine vermehrte Koordination der Finanzpolitik von Bund und Kantonen ausgesprochen. Gleichzeitig hat er darauf hingewiesen, dass eine solide Haushalt- und Geldpolitik, die für ein nachhaltiges Wachstum eben notwendig ist, die Strukturreformen nicht ersetzen kann, dass es also beides braucht. Für die längere Frist schlugen die Experten des Internationalen Währungsfonds weitergehende Reformen zur Steigerung des Wachstums und Massnahmen zur Linderung der Finanzierungsprobleme, insbesondere bei den Sozialversicherungen, vor. In der Frage der Ausschüttung der überschüssigen Goldreserven, die damals auch gerade virulent war, wies der Währungsfonds darauf hin, dass es sich hierbei um eine temporäre Geldquelle, um eine einmalige Geldquelle, handelt, die nicht für neue Ausgaben, sondern eben für die Tilgung von bestehenden Schulden verwendet werden sollte.

Der schweizerische Exekutivdirektor hat anlässlich der Diskussion in Washington den Bericht der IWF-Experten als eine zutreffende, als eine getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Schweiz gelobt. Er stützte sich dabei auf eine Stellungnahme, die unter der Federführung der Eidgenössischen Finanzverwaltung von den verantwortlichen Diensten, aber auch vom EDA, vom Finanzdepartement, vom Volkswirtschaftsdepartement und nicht zuletzt auch von der Nationalbank verfasst wurde.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Monsieur le conseiller fédéral, je vous remercie pour les informations que vous avez données. Pour moi, il est important de connaître en détail deux paramètres très importants – ce sont aussi des paramètres de cohésion au niveau européen –, à savoir le déficit annuel par rapport au PIB et la dette nationale par

rapport au PIB. Je pense que ces deux paramètres donnent la possibilité de mesurer et de faire des comparaisons.

J'aimerais connaître ces deux critères et aussi savoir s'il est possible de les mentionner toujours sur les documents qui proviennent du Département fédéral des finances – comme le budget – pour montrer en permanence où nous en sommes, afin de faire une comparaison internationale.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Man kann das selbstverständlich tun, und es ist in der Tat so, wie Sie vermuten, dass der Internationale Währungsfonds für die schweizerische Wirtschaft auch eigene Kennzahlen entwickelt hat.

Ich kann Ihnen ein paar Beispiele geben: Er geht davon aus, dass das Wachstum des BIP von 2004 bis 2005 zwischen 1,7 und 1,2 Prozent betragen wird. Er geht davon aus, dass die Konsumentenpreise zwischen 0,8 und 1,1 Prozent steigen werden. Er geht von einem Zinsniveau von 0,5 bis 0,8 Prozent aus. Er geht von einem Defizit – nur für den Bund – von 0,6 bis 0,5 Prozent aus bzw. zwischen 1,6 und 1 Prozent für Bund inklusive Kantone und Gemeinden. Bei den konsolidierten Schulden geht er, gemessen am BIP, zwischen 55,6 und 50,8 Prozent aus. Das sind die operativen Zahlen, die der Währungsfonds für unser Land eingesetzt hat.

05.5218

Fragestunde. Frage Darbellay Christophe. Höhere Steuern für Alleinstehende

Heure des questions. Question Darbellay Christophe. Augmentation des impôts pour les personnes seules

Einreichungsdatum 03.10.05
Date de dépôt 03.10.05

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer enthält bekanntlich eine verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweiverdiener-Ehepaare gegenüber den gleich situierten Konkubinatspaaren. Diesen Tatbestand hat das Bundesgericht vor mehr als zwanzig Jahren, 1984, bemängelt. Heute wird also fast die Hälfte der Zweiverdiener-Ehepaare steuerlich diskriminiert. Namentlich betrifft dies Ehegatten, die beide massgebend zum Familieneinkommen beitragen und ein Bruttoarbeitseinkommen zwischen 80 000 und 500 000 Franken erzielen.

Ziel der Sondermassnahmen, der Sofortmassnahmen, ist es jetzt, die im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer bestehende verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Zweiverdiener-Ehepaaren gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren rasch und gezielt abzubauen. Die Tariferhöhung für einen Teil der Alleinstehenden – und somit auch für Konkubinatspaare – ist nötig, um die heutige steuerrechtliche Benachteiligung der Zweiverdiener-Ehepaare zu mildern. Die Tariferhöhung bewirkt nämlich, dass der Zweiverdienerabzug weniger stark erhöht werden muss, um die verfassungskonforme Besteuerung in einem gegebenen Band sicherzustellen.

Die Mindereinnahmen können entweder einnahmenseitig oder ausgabenseitig kompensiert werden. Soll die Benachteiligung von Zweiverdiener-Ehepaaren gemildert, gleichzeitig aber ein Teil der Alleinstehenden – und da sind natürlich die Konkubinatspaare inbegriffen – nicht höher besteuert werden, so muss der vorgeschlagene Doppelverdienerabzug massiv erhöht werden, damit eine verfassungsmässige Besteuerung gewährleistet ist. Anstelle eines Abzugs von 50 Prozent mit einem maximalen Abzug von 55 000 Franken

müsste dann ein solcher von 60 Prozent mit einem maximalen Abzug von 72 000 Franken gewährt werden. Es wären damit, im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage, Minder-einnahmen von 750 Millionen Franken durch Einsparungen oder aber durch Steuererhöhungen anderer Art zu kompensieren. Diese ganze Thematik ist jetzt in der Vernehmlassung. Die Vernehmlassung dauert bis Ende Jahr, dann kann eine Zwischenbilanz gezogen werden.

05.5221

Fragestunde.

Frage Gysin Hans Rudolf.
Nicht KMU-verträgliche
WTO-Ausschreibungen

Heure des questions.

Question Gysin Hans Rudolf.
Appels d'offres OMC
inadéquats pour les PME

Einreichungsdatum 03.10.05
Date de dépôt 03.10.05

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Monsieur Gysin Hans Rudolf n'est pas dans la salle. Il ne sera donc pas répondu à sa question.

05.5222

Fragestunde.

Frage Meier-Schatz Lucrezia.
Mehrwertsteuer.
Fragwürdige Besteuerung
sozialer Dienstleistungen

Heure des questions.

Question Meier-Schatz Lucrezia.
TVA.
Imposition problématique
de prestations sociales

Einreichungsdatum 03.10.05
Date de dépôt 03.10.05

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Nach dem geltenden Mehrwertsteuergesetz sind grundsätzlich alle Umsätze steuerbar, insbesondere auch Leistungen im Bereich der Familienberatung und der Familienbegleitung sowie Leistungen von Organisationen, welche vorwiegend mit der Gestaltung, mit der Bewältigung von Lebenssituationen zu tun haben. Derartige Leistungen im Bereich der Lebensberatung sind steuerbar ungeachtet der Person des Auftraggebers, ungeachtet dessen, ob der Auftraggeber z. B. eine Gemeinde oder ein Kanton ist, und ungeachtet der Person des Leistungserbringers. So haben denn auch Psychologen und Anwälte derartige Leistungen zu versteuern, auch wenn die öffentliche Hand Auftraggeberin ist.

Leistungen im Bereich der Familienplatzierung zeichnen sich dadurch aus, dass der Leistungserbringer ganz bestimmte Organisationsdienstleistungen erbringt. So klärt er z. B. ab, unter welchen Bedingungen ein Kind in einer besonderen Situation in eine Pflegefamilie oder in eine entsprechende Institution in Obhut gegeben werden soll. Auch diese Leistungen sind steuerbar, selbst wenn die öffentliche Hand Auftraggeberin ist.

Demgegenüber unterliegen die Leistungen der Pflegefamilien oder der entsprechenden Institutionen, also der Kinder-

heime oder ähnlicher Heime, nicht der Steuer. Die in Artikel 18 Ziffer 9 des Mehrwertsteuergesetzes erwähnten Ausnahmen – «die mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Umsätze durch dafür eingerichtete Institutionen» – gelten nur für die zuletzt genannten Leistungen, nicht aber in Bezug auf Entschädigungen für Organisation, Abklärung, Ersatz von Reisezeiten, regelmässige Überwachungen, Berichterstattungen usw.

Der Bundesrat ist sich sehr wohl bewusst, dass eigentliche Sozialleistungen von Gemeinwesen, gestützt auf diesen genannten Artikel 18, nicht steuerbar sind. Derartige Leistungen müssen übrigens auch von den Gemeinwesen nicht versteuert werden. Die erwähnten Ausnahmen dürfen nun aber nicht so verstanden werden, dass unter diesem Titel auch Leistungen der Lebensberatung und typische Organisationsdienstleistungen nicht mehr zu versteuern sind. Das wäre nicht nur sachlich falsch, sondern es würden auch die verschiedenen Leistungserbringer ohne Grund rechtsungleich behandelt. Der Bundesrat geht nicht davon aus, dass die Leistungserbringer auf dem Gebiet der Familienbegleitung und der Familienplatzierung ihre Tätigkeit allein wegen der Mehrwertsteuer einstellen werden müssen, wie dies auch auf allen anderen Gebieten der in der Lebensberatung tätigen Personen ja kaum zutrifft.

Der Bundesrat sieht derzeit keinen Anlass, auf die Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung Einfluss zu nehmen, und das umso mehr, als vergleichbare Leistungen in ähnlichen Fällen sowohl von der Eidgenössischen Steuerrechtskommission als auch vom Schweizerischen Bundesgericht – ich verweise auf einen Entscheid aus dem Jahr 2004 – ebenfalls als steuerbar erachtet wurden.

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Herzlichen Dank, Herr Bundesrat, für Ihre Antwort. Sie haben Artikel 18 Ziffer 9 des Mehrwertsteuergesetzes genannt. Ich möchte Artikel 18 Ziffer 8 nennen und darauf hinweisen, dass gemäss dieser Ziffer Leistungen von Einrichtungen der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit ausdrücklich nicht mehrwertsteuerpflichtig sind. Sie machen jetzt einen Zusammenhang zwischen Lebensberatung und Familienbegleitung. Doch Familienbegleitung ist etwas total anderes, weil sie im Grunde genommen ja die Heimplatzierung verhindert.

Es wäre stossend, wenn diese Leute, die die Familienbegleitung machen, nun neu mehrwertsteuerpflichtig sein sollen – und dies offenbar rückwirkend auf neun Jahre. Deshalb sind verschiedene Institutionen in ihrer Existenz bedroht. Wir müssten davon ausgehen, dass an die Stelle einer Familienbegleitung zunehmend die Platzierung von Kindern in einer Institution treten würde, um die Begleitung sicherzustellen. Das kann ja wohl nicht der Sinn und Zweck sein. Der Sinn und Zweck der Familienbegleitung ist ein anderer: Ausschliessen der Heimplatzierung.

Ich würde daher beliebt machen, dass man hier Artikel 18 Ziffer 8 anwendet und nicht Ziffer 9, und möchte fragen, weshalb Sie nicht auf Ziffer 8 zurückgreifen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Die Argumentation darüber, was eine Dienstleistung ist, wurde hier eigentlich präsentiert. An dieser Argumentation möchte der Bundesrat festhalten. Was ich Ihrer Frage jedoch entnehme, ist ein Problem, das ich gerne mitnehmen möchte, nämlich jenes der Rückwirkung. Da bin ich bereit, noch einmal über die Bücher zu gehen.